

Anlage 1

Satzung über die Seniorenvertretung im Landkreis Coburg vom 13.12.2001 geändert am 25.05.2011

Der Landkreis Coburg erlässt aufgrund des Art. 14a Abs. 1 und des Art. 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1 Bezeichnung

- (1) Der Landkreis Coburg beruft zur Förderung der besonderen Belange seiner älteren Mitbürger einen Beirat.
- (2) Der Beirat trägt die Bezeichnung „Seniorenbeirat des Landkreises Coburg“.

§ 2 Aufgaben des Seniorenbeirates

- (1) Der Seniorenbeirat ist ein Beirat des Kreistages gem. § 42 der Geschäftsordnung des Kreistages.
- (2) Er hat die Aufgabe, für die Interessen älterer Menschen im Kreisgebiet einzutreten und den Kreistag und die Kreisverwaltung in Fragen der Altenhilfe, Altenbetreuung und Altenpflege zu beraten.
- (3) Der Seniorenbeirat arbeitet überparteilich und überkonfessionell.

§ 3 Zusammensetzung des Seniorenbeirates

Dem Seniorenbeirat gehören an:

- a) der Landrat des Landkreises Coburg oder ein von ihm zu bestimmender Vertreter als Vorsitzender
- b) je 1 Vertreter der Fraktionen des Kreistages
- c) 5 Vertreter der im Landkreis Coburg tätigen Wohlfahrtsverbände
- d) Je 1 Vertreter der Städte und Gemeinden des Landkreises Coburg
- e) der Behindertenbeauftragte des Landkreises Coburg.

§ 4 Bestellung der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Seniorenbeirates und ihre Vertreter werden vom Kreistag für die Dauer einer Amtsperiode des Kreistages bestellt.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Beirates während einer Amtszeit aus, so ist binnen 6 Monaten ein Nachfolger zu bestellen.
- (3) Die Vertreter der Kreistagsfraktionen werden von ihren Fraktionen jeweils für die Dauer einer Amtsperiode vorgeschlagen.
- (4) Die Vertreter der Wohlfahrtsverbände werden durch eine Delegiertenversammlung, die vom Landrat oder einem von ihm bestimmten Vertreter eigens zu diesem Zweck einberufen wird, vorgeschlagen. Der Delegiertenversammlung gehört je 1 Vertreter der im Landkreis tätigen Wohlfahrtsverbände an.
- (5) Die Vertreter der Städte und Gemeinden des Landkreises Coburg werden von den Stadt- bzw. Gemeinderäten berufen. Die Berufenen sollen das 60. Lebensjahr vollendet haben und müssen nach dem Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz wahlberechtigt sein.

§ 5

Geschäftsgang

- (1) Der Seniorenbeirat tagt in der Regel 3 x jährlich.
- (2) Der Seniorenbeirat kann –projektbezogen oder für die Dauer einer Legislaturperiode- eigene Unterarbeitsgruppen zu besonderen seniorenpolitischen Themenstellungen einrichten, zu denen auch externe Fachleute hinzugezogen werden können.
- (3) Soweit in dieser Satzung nicht anders geregelt, finden, auch für die Delegiertenversammlung nach § 4 Abs. 3 dieser Satzung, die Art. 40 – 48 der Landkreisordnung entsprechende Anwendung.

§ 6

Ehrenamt und Entschädigung

- (1) Für die Tätigkeit im Seniorenbeirat ist Art. 14a der Landkreisordnung (Entschädigung) anzuwenden.
- (2) Die Mitarbeit in der Delegiertenversammlung gem. § 4 Abs. 3 und in Arbeitskreisen gem. § 5 Abs. 2 erfolgt ehrenamtlich ohne Aufwandsentschädigung.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.